

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundertachtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 15. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 9. October.

(Fortsetzung.)

In Rücksicht des 17. S begeht Huber, daß alle Gründe die in demselben aufgestellt sind, ausgelassen, und in dem Eingang des Beschlusses eingeschoben werden. Kuhn folgt diesem Antrag, wünscht aber daß der S noch etwas ausgedehnt werde, und daß auch Fremde, die sich Verdienst um die Menschheit erworben haben, als Bürger auf diese Art angekommen werden können. Schlumpf folgt Kuhn, glaubt aber man könnte den S nun abkürzen, wenn diese beiden Bedingungen nicht bestimmt angegeben würden. Huber stimmt ganz Kuhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Anderwert begeht, daß die Commission über die ihr zugewiesene neue Frage nächsten Sonnabend Rapport mache. Huber wünscht auch noch etwas diesem Beschluss beizufügen, daß nämlich Fremde die Angehörige von Mächten sind, welche mit uns oder mit der grossen Nation im Kriege stehen, in Rücksicht ihres Aufenthalts in helvetien ganz ausschliessend unter dem Willen des Direktoriums stehen sollen. Cartier folgt Hubern, und begeht auf übermorgen Rapport. Nuce dankt für die Ausdehnung die man dem 17. S gab, und erwartet mit Schuscht und Geuszen den allgemeinen Frieden, um dann den vortrefflichen Grafen v. Rumford zum Bürger Helvetiens vorzuschlagen zu dürfen.

Anderwert folgt Cartiers Vorschlag. Kuhn begeht daß Huber der Commission beigeordnet werde. Kuhns, Cartiers und Hubers Vorschläge werden angenommen.

Huber zeigt an, daß der Nationalbuchdrucker Gruner sich erkläre, den Anfang des Protokolls nicht auf eigne Rechnung sondern nur auf Kosten des Staats drucken zu können. Cartier begeht Versetzung dieser Anzeige an die Bulletinkommission. Nuce folgt diesem Antrag, wundert sich aber ganz

erstaunend über die übeln Umstände Gruners, der alle Tage neue Schwierigkeiten gegen Haltung seiner Versprechungen aufwerfe. Huber folgt; Koch ebenfalls entschuldigt aber zum Theil Gruner, weil auch wir demselben nicht alle Versprechungen gehalten haben. Cartiers Antrag wird angenommen.

Secretan begeht, daß diejenige Commission, welche über die Mittheilung unsrer Räthschlagungen an das Volk niedergesetzt ist, in acht Tagen Rapport mache, indem es schmerhaft sey bei den gebäusten Arbeiten und der angestrengtesten Arbeitssamkeit sich oft noch so niederrächtig beim Volk angeschwärzt zu sehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Obergerichtshof zeigt an, daß er einen Dollmetscher äusserst nöthig habe, sich aber keinen verschaffen könne, bis dessen Gehalt bestimmt sey, und bittet zugleich um schleunige Behandlung des Plans über seine innere Organisation. Wyder begeht Versetzung dieser Bothschaft an die Besoldungskommission. Huber folgt Wyder, und anerkennt zugleich die Dringlichkeit dieses Organisationsplans, welcher ehstens vorgelegt werden soll. Wyders Antrag wird angenommen.

Der Präsident fodert Rechenschaft vom Bureau über den Friedensrichterrapport, der schon lange gedruckt hätte erscheinen und behandelt werden sollen. Carrard glaubt, dieser Rapport werde nächstens erscheinen. Nuce sagt, hier ist wieder ein Beispiel von der guten Besorgung unsrer Angelegenheiten bei Gruner; ich fodre nun daß derselbe zum letztemale aufgefodert werde unsre Rapporte in der gesetzlichen Zeit zu liefern. Kuhn entschuldigt den Buchdrucker wegen der Langsamkeit des Transports einer Druckschrift.

Das Gutachten über Heurathen zwischen Geschwistern wird an die Tagesordnung genommen, und da sich nach dessen Verlesung sogleich 19 Mitglieder für das Wort einscheiden lassen, so begeht Cartier daß die Behandlung bis auf morgen versetzt werde, wegen der Hestigkeit dieser Berathung. Nuce folgt diesem Antrag, und der persönlichen Ausfälle die er von derselben

erwarke. Koch folgt der Vertagung, aber nicht aus Cartiers Gründen, sondern weil es zu spät ist noch so viele Meinungen als sich äussern wollen, anzuhören. Cufour folgt auch, doch fürchtet er nicht daß es unartig bei uns zugehen werde. Huber widersezt sich diesem Antrag, und weiß nicht warum über Abfassung eines Civilgesetzes einige Zwistigkeit entstehen sollte; er hofft die Versammlung werde beweisen daß er ein besserer Prophet ist als Cartier. Die Vertagung wird erkannt.

Nachmittag.

Zwei nicht unterschriebne Bittschriften werden un- gelesen auf die Seite gelegt.

Die Genossen von Lachen im Kanton Linth fragen, ob ihr Gemeindgut als Gemeinds- oder als Staatsgut angesehen werden müsse, und geben für letzteres ihre Gründe an. Steinegger bezeugt, daß dieses Genossengut ein wahres anerkanntes Partikulareigenthum sei, welches freiwillig zusammengelegt worden ist, und fodert also, daß die Theilhaber dabei geschützt werden. Auf Hubers Antrag wird diese Bittschrift der Kommission über Staatsgut zu- gewiesen.

Eine von ungefehr 70 Bürgern von Moudon un- terschriebne Bittschrift wider Feodallasten, wird der Feodalrechtskommission zugewiesen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Vitebeuf im Kanton Leman, welche ein Tasernenwirthshaus begeht, wird der Wirthshaus- und Schenkekommission zu- gewiesen.

Eine Wittwe von St. Stefan bittet um Frei- heit vor Beendigung ihres Wittwejahrs wieder heu- raten zu dürfen. Moor begeht daß dieser Bitte entsprochen werde. Nuce widersezt sich, und hofft die Wittwe werde dem Gesetz zufolge wohl ein Jahr Geduld haben können.

Huber begeht hierüber Niedersezung einer Kom- mission, indem dieser Art Bittschriften viele einkommen werden. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Nuce, Moor und Cufour.

Vom Direktorium wird eine Bittschrift eingesandt aus dem Distrikt Echallans, welche eine Geschwister- Kinderheurath begeht. Nuce begeht Vertagung. Wyder, Schlumpf und Huber begehren Gestat- tung dieser Bitte gleich den andern früheren ähnlichen Bitten. Das Begehr wird gestattet.

Die Gemeinde Thurnen dankt, daß sie zum Di- striktshauptort gewählt wurde, und bittet um Beschü- zung in diesem Vorzug. Huber fodert Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission. Weber glaubt, es sey nichts über diesen Dankbrief zu verfü- gen. Schlumpf folgt Hubern, dessen Antrag ange- nommen wird.

Eine von 80 Bürgern unterschriebne Bittschrift von Nokiniere macht Bemerkungen über Friedensrich-

ter und Polizeitribunale: sie wünscht daß jede Gemeinde einen eignen Friedensrichter erhalten, damit nicht immer nur die Hauptorte begünstigt werden. Kilchmann begeht Verweisung an die Friedensrichterkommission. Capani fodert Mittheilung an das Direktorium, welches die Arrondissements der Friedensrichter bilden werde. Nuce erklärt, daß nur Eifersucht gegen den Hauptort Chateau d'Orx dieses Distrikts, an dieser Petition schuld sei, er begeht also auch Verweisung an diese Kommission. Cufour folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde La Tour de Pil im Distrikt Nivis, fodert Erlaubniß ihr Gemeindgut theilen zu dürfen. Capani begeht, daß hierüber eine besondere Kommission niedergesetzt werde. Secretan glaubt, da man für einmal an solche Theilnehmungen noch nicht denken könne, so müsse diese Bittschrift der Bürgers- rechtskommission zugewiesen werden. Cartier stimmt Capani bei, so auch Kilchmann, Huber, Weber und Schlumpf. Die Kommission wird erkannt, und in dieselbe geordnet: Schlumpf, Cartier, Graf, Kilchmann und Chenau.

B. Zwicker, im Cant. Schafhausen, der den Bürgereid geleistet und sich in einer andern Gemeinde dieses Kantons, in Buchthal, niederzulassen wünscht, beklagt sich, daß ihn diese Gemeinde nicht aufnehmen wolle. Auf GySENDÖRfers Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf die Konstitution, welche Jedermann erlaubt sich nach Willkür ansiedeln zu können.

Drei Gemeinden aus dem Kanton Leman machen Vorstellungen für Aufhebung der Feodalrechte, für das Eigenthum der Gemeindgüter und wider doppelte Municipalitäten. Auf Cufours Antrag wird diese Bittschrift der über diese Gegenstände nieders gesetzten Kommission zugewiesen.

Das Kantonsgericht von Bern fragt, ob es die Erbschaft eines tot gefundenen Schiffers, der sich wahrscheinlicher Weise selbst entlebt habe, nicht dürfe dessen Erben verabsolgen lassen. Cufour begeht Verweisung an die richterliche Gewalt. Hierz wundert sich, daß in unsern Zeiten noch eine solche Fra- ge aufgeworfen werden könne, indem es sich von selbst verstehe, daß die Erben des Fehlers eines andern wegen nicht gestraft werden können. Koch folgt Hierzen, und begeht daß das alte Gesetz, welches eine so unsinnige Strafe, wie die Confiscation des Erbes, auf den Selbstmord legte, sogleich abgeschafft werde. Wyder folgt diesem Antrag, welcher sogleich angenommen wird.

B. Bondeli, Standstreuter von Bern, der 75 Jahr alt ist, bittet um Beibehaltung seines von der alten Regierung genossenen Guadengehalts. Koch fodert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, weil die Konstitution nicht erlaubt Pensionen auszu- theilen, ausgenommen wenn das Direktorium dazu

auffordert. Schluumpf und Huber unterstützen diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Zimmerwald begeht ein Tazernenwirthshaus; auf Wyders Antrag wird dieses Begehren der Wirthshauskommission zugewiesen.

Eine Witwe von Zollikon im Kanton Zürich begeht Erlaubnis vor Beendigung ihres Wittwenjahrs wieder heurathen zu dürfen. Auf Cartiers Antrag wird dieses Begehren der über diesen Gegenstand ernannten Kommission zugewiesen.

Ein Begehren der Gemeinde Stalden um eine eigene Salzbude, wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Berner Militzregiment von Wangen, begeht einen rükständigen Sold für acht Tage, vom letzten Krieg gegen die Franken her. Huber und Cusutor begehen Verweisung ans Direktorium. Secretan fodert Tagesordnung. Hubers Antrag wird angenommen.

J. F. Ulrich, Kutscher im Schloss Liebék, aus Preußen gebürtig, begeht Erlaubnis sich mit einer Schweizerbürgerin verheurathen und in Helvetien niederlassen zu dürfen. Cusutor begeht Vertagung bis zur Bekanntmachung des Gesetzes hierüber. Ackermann und Maracci begehen daß dieser Bitte entsprochen werde. Nuce glaubt, der über diesen Gegenstand gefasste Gesetzesbeschluß sey diesem Begehren zuwider. Das Begehren wird gestattet.

J. G. Duggeli im Kanton Baden bittet um Erlaubnis auf seinem eignen Boden ein Haus bauen zu dürfen. Weber begeht Tagesordnung, weil kein Gesetz verbietet ein Haus zu bauen. Wyder folgt so auch Huber, der die Tagesordnung auf einen Beschluss gründen will, der schon früher hierüber gemacht wurde. Secretan begeht die Tagesordnung auf die Gründe des natürlichen Rechts hin gestützt, welche auch jenem früheren Schluss zum Fundamente dienten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

B. Pfarrer Escher von Elsau im Kanton Zürich beklagt sich über die Munizipalität von Winterthur, welche ihm, ungeachtet der Freiheit und Gleichheit und der Einheit der Republik, einen Abzug von dem Gut seines in Winterthur gestorbenen Schwiegervaters begeht. Wyder will dem Bittsteller durch eine motivirte Tagesordnung entsprechen. Kilchmann will hingegen den Bittsteller abweisen, weil dieser Todesfall den 4ten April geschah, und das Gesetz bestimmt, daß der Abzug erst vom 12. April, als dem Tag der Constituirung der helvetischen Volksvertretung an, aufgehoben seyn solle. Schluumpf folgt Wydern, weil im Kanton Zürich vor diesem Todesfall Freiheit und Gleichheit eingeführt wurde. Weber unterstützt ganz Kilchmanns Antrag. Escher sagt, schon den 3ten Februar wurde im Kanton Zürich Freiheit und Gleichheit erklärt, und also der Kanton in einen Staat zusammengeschmolzen, also ist erst zu entscheiden, ob nicht dadurch schon das

Abzugsrecht im Kanton selbst aufgehoben wurde, wie es nachher durch Konstituierung der ganzen Republik auch in dieser aufgehoben ward. Secretan fodert mit Kilchmann einfache Tagesordnung, weil das Gesetz welches den Abzug vom 12. April an aufhebt, bestimmt daß auch der Abzug von Gemeinde zu Gemeinde dadurch aufgehoben sey, und folglich bis auf diesen Tag aller Abzug gültig ist. Man geht zur Tagesordnung.

Bombacher begeht für acht Tage Urlaub, der ihm gestattet wird.

Die Gemeinde Montagn im Wallis begeht, daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter angeordnet werde. Auf Nuces Antrag wird dieses Begehren der Friedensrichterkommission zugewiesen.

Hüssi, Volksrepräsentant, zeigt in einem Briefe an, daß er zum Regierungsstatthalter des Kantons Linth ernannt worden sey, und dankt für die im grossen Rath genossne Freundschaft. Huber bedauert Hüssis Verlust in unsrer Mitte, freut sich aber seines neuen Berufs, der besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt für das Vaterland so wichtig ist: er begeht Einrückung von Hüssis Brief ins Protokoll. Nuce bedauert auch Hüssis Entfernung; glaubt aber, kein Mitglied dürfe ohne Erlaubnis der Versammlung seine wichtige Stelle, wozu er durchs Volk gewählt wurde, verlassen. Cusutor folgt Hubern. Huber beharret, und bemerkt daß sich Nuce irre, indem nie ein solches Gesetz gemacht wurde. Secretan folgt und sagt, diese Frage welche Nuce berühre sey einer Kommission zur Untersuchung übergeben worden, daher begehre er daß man nicht darüber vorurtheile. Hubers Antrag wird angenommen.

Senat, 9. October.

Präsident: Usteri.

In geschlossner Sitzung ward ein Finanzbeschluß des großen Rethes verworfen.

Grosser Rath, 10 October.

Präsident: Escher.

Das Gutachten, welches vorschlägt, daß Ehen unter Geschwisterkindern in Helvetien nicht verboten seyn sollen, wird in Berathung genommen.

Carmiran bedauert, daß man die wichtigen organischen Gesetze auf der Seite lasse und der Tagesordnung zu lieb diesen Gegenstand in Berathung ziehe, da doch kein Bedürfnis für denselben vorhanden ist, denn Gott lob finden noch alle Vettern überall Mädschen genug, die sie zu Bräuten nehmen können, ohne eben ihre Basen auslesen zu müssen: außer diesem hat dieser Gesetzesvorschlag wesentliche Nachtheile: er ist unpolitisch, weil durch denselben die Reichthümer zusammen in den Familien aufgehäuft bleiben und zu einer neuen, vielleicht eben so gefährlichen Oligarchie

Führen, als diejenige war, von der wir befreit sind: er ist aber auch unsittlich, weil Geschwisterkinder nicht als Kinder schon genau mit einander bekannt sind, und dann leicht, wenn sie allmählig heranwachsen, das was ehedem nur vertrauliches Kinderspiel war, in unsittliche Gemeinschaft übergehen kann, wann nicht diese Art von Entfernung durch das Gesetz unter ihnen bewirkt wird, welches ihnen die Verehlichung verbietet; und so werden sie nur aufhören Kinder zu seyn, um wieder Kinder hervorzubringen, die mit ihnen unglücklich seyn werden! und solche Beispiele zu grosser Vertraulichkeit unter Geschwisterkindern; vielleicht können sie nicht auch zu ähnlichen Vertraulichkeiten unter Geschwistern Anlaß geben und so die traurigsten, unabsehbaren Folgen haben. Man will mir einwenden, unter den Juden seyen solche Ehen allgemein gewesen: dies aber hatte einen physischen Grund, weil sie Mangel an Mädchen hatten, und zudem denke man zum Beweis meiner geäusserten Ahndungen an das Beispiel, das uns Roth aussstellt! Auch unter den Römern waren solche Ehen gebrauchlich; freilich, aber erst als das Zeitalter der Unsitlichkeit unter ihnen anfing. Kurz alles, die Natur selbst, und das Interesse des Staats fodern Kreuzung der Familien und Vermeidung der Fortpflanzung unter Blutsverwandten: ich stimme daher zur Verwerfung des Gutachtens.

Secretan erwartete, daß von einer der in Helvetien vorhandnen Religionsparteien, in Rücksicht der Worte mehr als in Rücksicht der Sache selbst Einwendungen gegen das Gutachten gemacht werden, aber auf solche Einwendungen, wie nun gemacht werden, war er nicht gefaßt. In allen diesen Einwendungen aber sieht er keine hinlänglichen Gründe, um die Freiheit des einzelnen Bürgers hierüber einzuschränken; man sagt, es bewirke eine Reichthumsoligarchie; warum hatten dann die Berner, diese feinen Oligarchen, welche so gut wußten ihre Oligarchie zu befestigen, das Einschränkungsgesetz? wohl nur eben um diese ihre Oligarchie auf den 72 Familien zu erhalten und zu verhindern, daß nicht einzelne wenige Familien sich nicht aus diesen zu sehr erheben; aber haben wir bei unserer jetzigen Verfassung so was zu befürchten? — Denken wir doch an die kleinen Eigenheiten der Natur, die vielleicht nicht ohne Grund sind, und denen zufolge man so gerne begeht, was verboten ist, insofern die Natur selbst die Sache nicht verbietet, und dieses ist wahrlich hier nicht der Fall! Daher wie unschitlich ist nicht die Vergleichung dieser Verbindung zwischen Geschwisterkindern, die der Natur gemäß ist, mit der zwischen Geschwistern, vor der sich die Natur entsetzt! Wäre die zu erlaubende Verbindung unsittlich, warum haben wir sie dann schon mehr als zwanzigmal erlaubt und gerade gestern Abend noch erlaubt? In Rücksicht auf Religion ist hier keine Rede, also auch keine, ob einzelne Bürger gleich noch anderwärts Dispensation begehrten oder nicht, und um dieses unbestreitbar zu

machen, sobere ich, daß die Redaktion so abgeändert werde: „Das bürgerliche Gesetz verbietet Heirathen zwischen Geschwisterkindern nicht.“

Andererwehr sagt: Freiheit, Gleichheit sind die Grundsäulen, auf denen unsere Verfassung gebaut ist; sie sind die Richtschnur aller unserer Gesetze! Von diesem Grundsatz aus gegangen, haben wir schon manche Hindernisse, die sonst den Heirathen im Weg standen, gehoben: Es konnte nach den vorigen Gesetzen keiner eine Fremde heirathen, ohne daß sie ihm eine gewisse Summe Gelds beibrachte; es mußten überdies Einzugsgelder bezahlt werden; es konnte sich keiner in einer Gemeinde ansässig machen, wenn er nicht besonders sich mit der Gemeinde absindig mache: Alles dieses haben wir schon aufgehoben. Wir haben überdies schon Fremden das Recht gestattet sich in unsrer Republik anzusiedeln; wir haben die Scheidewand, die durch Unverständ, durch traurige Parteiſucht und Fanatismus zwischen Bürgern verschiedner Religionen eingedrungen war, durchgebroschen, und durch ein Gesetz, das noch lang und immer unserm Verstand und unserem Herzen Ehre bringen wird, dieses in einigen Gegenden Helvetiens bestandne traurige Gesetz, durch welches Ehen zwischen verschiedenen Glaubensgenossen verboten waren, aufgehoben. Selbst unsre Constitution weigert den Ungeheiratheten allen Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen, und fodert dadurch die talentvollsten Männer zum heirathen auf. Dieses und alle unsre über diesen Gegenstand schon gemachte Gesetze eröffnen den Heirathslustigen ein so weites Feld, daß ich nicht fassen kann, daß unsre Nation noch grössere Freiheit begehrten, und allgemeine Erlaubniß für Heirathen zwischen Geschwisterkindern erwarten würde. Oder sollten wohl 10 oder 20 Bürger, die bei uns um Ehedispensen einkamen, das durch den Willen von etwa 2 Millionen Menschen erklärt haben? Und wäre dieses wohl mit dem Sinn unsrer Constitution vereinbarlich? Sie zielt dahin, daß nicht einzelne Familien zum Nachtheil des Ganzen sich zu sehr bereichern: Daher müssen Zugrechte grösstens theils aufgehoben; Fideicommis und vielleicht auch einige Familienstipendien abgetheilet werden. Sie sehen, B. Repräsentanten, daß dadurch dem Familienegoismus alle Mittel geraubt werden, für sich und seine Nachkommen ausschließlichen Reichthum zu besitzen; noch das einzige Mittel, das ihm nun noch übrig bleibt, ist eine Heirath zwischen den nächsten Anverwandten. Müssen wir nicht befürchten, daß wir auf diese Weise, da wir solche Heirathen unbedingt erlauben, Anlaß geben, daß durch Überredungen oder wohl gar durch Zwangsmittel Ehen geschlossen werden, an denen das Herz gar keinen Anteil nimmt, und die dann eben deswegen gewiß unglücklich sind!

Die Fortsetzung im 181. Stk.

Der schweizerische Republikant.

Hundert ein und achtzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. October.

(Fortsetzung.)

Ich kann Ihnen, B. R., meine Empfindung nicht beschreiben, wenn ich mir denke, daß unser Gesetz, wodurch Sie der Freiheit einen Tribut zu leisten glauben, die Ursache auch nur einer einzigen solchen unglücklichen Ehe seyn sollte! Vernachlässigte Erziehung der Kinder und eine ganze Reihe unglücklicher oder unnützer Bürger sind die gewöhnliche Folge einer solchen Ehe, wo nur Familienverhältnisse über die Geldbörse an die Stelle wechselseitiger Neigung gedrängt wurden? und dazu wollten wir die Hand bieten?

Ich wenigstens kann nicht dazu stimmen, daß Ehen zwischen Geschwisterkindern ohne alle Einschränkung erlaubt seyn sollen: ich fodere, daß sich solche bei der Manizipalität und von dieser weg beim Direktorium in jedem Fall melden, und nur die Erlaubnis erhalten sollen, wenn solche Verbindungen beiden Theilen vortheilhaft, und durchaus weder listige Ueberredungen noch Zwang angewendet worden sind. Die Commission glaubt zwar, daß solche Ehen der Moralität nicht gefährlich seyen, weil es ein seltner Fall sey, daß vergleichene Anverwandte im nämlichen Hause wohnen: Aber der Fall ist besonders auf dem Lande gar häufig, daß solche Anverwandte beisammen wohnen müssen. Nach den von der Versammlung, bei der über das Tasernenrecht neulich gehaltenen Discussionen, geäußerten Meinungen, glaubten Sie Gefahr der Immoralität wäre ein hinlänglicher Grund für Einschränkung der Freiheit: Aus diesem Grundsatz haben Sie das Recht Wein auszuwirthen eingeschränkt; glauben Sie, daß das weibliche Geschlecht, so sehr wir ihm auch Schädigung und Liebe schuldig sind, der Moralität unter gewissen Umständen nicht weit gefährlicher als alle Wirthshäuser werden könnte? Ich verzweife also den Rapport, so wie er abgefasst ist, und nehme ihn nur unter der von mir schon gesagten Einschränkung an. Diese Frage, von religiöser Seite betrachtet, stimme ich Secretan darin bei, daß wir uns als Gesetzgeber in Religionssachen nicht mischen dürfen: Aber wenn es um Gesetze zu thun ist, welche auf Religion oder auch bloße kirchliche Gesetze Bezug haben, so sind wir es der Ruhe unserer Nation schuldig uns darüber so deutlich zu erklären, als nur immer möglich ist. Wenn durch ein Gesetz von uns Ehen zwischen nahen Anverwandten erlaubt werden, so bezieht es sich nur auf die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Wenn sich nun einige Glaubensge-

nossen durch ihre Religion verpflichtet halten noch besondere Erlaubniß von ihren geistlichen Behörden nachzuholen, so dürfen wir sie laut dem Inhalt der Constitution nicht daran hindern. Aber gezeigt, die geistlichen Behörden erlauben dieses nicht, so bleibt dieses Gesetz für den größten Theil unserer Republik unausführbar: Ich schlage daher vor, wenn anders die Versammlung solche Ehen zwischen Geschwisterkindern im Allgemeinen erlauben wollte, noch dem Vorschlag Secretans beizufügen, daß nur das bürgerliche Gesetz solche Ehen erlaube. Ich schlage ferner vor, das Direktorium einzuladen sich auf zweckmäßige Art, wie wir es von seinen Einsichten und seiner edlen Denksart erwarten dürfen, zu verwenden, daß auch die katholische Geistlichkeit dieses Eheverbot im Allgemeinen aufheben möchte. Aber ich wiederhole es noch einmal, daß ich besonders in politischer Rücksicht dem Rapport nicht bestimmen kann, und diese Modifizierungen nur für den Fall hin vorschlage: wenn die Versammlung solche Ehen ohne alle Einschränkung erlauben wollte. Sollte die Versammlung auch die Einladung an das Direktorium nicht annehmen, so zweife ich nicht, daß dieses letztere eine solche Einladung der Harmonie des Ganzen so zuträglich finden werde, auch unaufgefördert dafür die zweckmäßigen Vorstellungen und Maßregeln zu treffen.

Eustor sagt, alle Gesetze müssen die allgemeine Glückseligkeit zum Hauptaugenmerk haben; also untersuche ich vor allem aus, ob dieses hier der Fall sei; ich glaube nein! denn durch dieses vorgeschlagene Gesetz wird der Familien Aristokratismus befördert; also muß es verworfen werden. Ich bin auch der Meinung, daß hier die Ehe nur als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet werde, aber eben unter diesem Gesichtspunkte finde ich den Vorschlag mehr schädlich als nützlich. Bis jetzt war das Feld der Ehe durch viele andere Hindernisse eingeschränkt, daher röhren die vielen Bittschriften, die wir hierüber erhielten, jetzt aber ist der Weg zum heurathen überall offen, und ich bin überzeugt, daß der Patriarch Jakob, wenn damals das Feld der Ehe so ausgedehnt gewesen wäre, wie es jetzt durch unsre Gesetze geworden ist, daß er nicht seine Base, die schöne Rachel, geheurathet hätte. (Man lachte.) Lebrigens aber, wenn dieses Gutachten aller Einwendungen ungeachtet doch angenommen werden sollte, so stimme ich zu Secretans Redaktion.

Pellegrini sagt, die Schwierigkeiten dieses Gesetzes bestehen eigentlich darin, zu bestimmen, wo das natürliche Recht aufhört und wo das Civil-

recht anfängt. Ehen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern verbietet die Natur selbst durch die Verhältnisse, die unter ihnen statt haben; allein in Rücksicht der Ehen zwischen Geschwisterkindern verhält sich die Sache ganz anders, da sind keine solche Naturverhältnisse mehr vorhanden, die denselben hinderlich seyn könnten, und nirgend ist ein hinlänglicher Grund vorhanden, dieselben zu verbieten; oder sollte die Religion dieses thun? — Hierbei ist zu bemerken, daß, sobald sie sich von ihren ursprünglichen Hauptdogmen entfernt, sie unter den Civilgesetzen steht. Oder wären es Vorurtheile, die dieses thun sollen? da müssen wir uns fest erklären, wie es der Stellvertreter eines freien Volks würdig ist, und nur dem Recht und der Freiheit huldigen! ich stimme also Secretan bei. (Man ruft bravo!)

Rellstab sagt: wir haben bis jetzt diese Heurathen jedermann erlaubt, und warum sollten wir nun nicht das allgemeine Gesetz darüber geben? Freilich sollen wir keine Religionen tirannisiren, aber die Religionen sollen auch die Polizei nicht tirannisiren wollen. Wer übrigens noch Lust hat, die Bischöfe zu fragen, und dafür Geld auszugeben hat, und behält noch die Erlaubniß dazu; ich stimme für den unabgeänderten Rapport.

Carrard stimmt ganz für Pellegrini's Grundsätze und hält unter allen Gesetzen diejenigen für die schlimmsten, welche Ausnahmen, das heißt, Willkürlichkeiten der Regierung gestatten; entweder, sagt er, müssen wir die Heurathen von dieser Art gänzlich verbieten, oder aber, sie allgemein gestatten, denn Dispensationen kann ein Gesetz nicht geben. Selbst unsre heutigen Religionsbücher verbieten diese Gesetze nicht, also müssen wir sie gestatten und ich stimme Secretan bei.

Gmür: es fragt sich bei allen Gesetzen, sind sie nothwendig? und sind sie nützlich? hier trifft er keine dieser beiden Bedingungen an — nothwendig? warlich es hat noch außer den Basen genug Jungfrauen im Lande! — nützlich? im Gegentheil dieses Gesetz wäre schädlich, weil es den Reichthums-Oligarchismus befürdern würde, denn die Reichen werden immer die größte Rolle spielen; durch die entfernten Heurathen hingen werden auch weitläufigere Verbindungen bewirkt. Die Moralität verliert mehr durch ein solches Gesetz, als sie durch dasselbe gewinnen kann, und die Freiheit bedarf desselben nicht. In Rücksicht aufs religiöse, ist er ganz einig mit Secretan. Im Fall das Gesetz angenommen würde, so stimmt er Andererwerts Antragen bei, nicht überzeugt, daß die katholische Geistlichkeit nicht wieser diese Freiheit seyn wird.

Huber stimmt auch Pellegrini's Grundsätzen, als völlig befriedigend bei, und nur der seltsamen Einwendungen wegen, die gemacht wurden, gegen diesen Vorschlag will er auch einige Worte zur Beantwortung sagen. Durchaus allgemein muß der Grundsatz angenommen und befolgt werden, daß man

nichts verbiete, besonders bey natürlichen Rechten, als was unausweichlich erfodert wird. Heurathen zwischen Geschwisterkindern sind so himmelweit von Heurathen zwischen denjenigen Graden, die man damit vergleichen wollte, verschieden, daß hier keine Rede von diesen seyn kann. Zwischen Geschwisterkindern sieht er keine besondern Verhältnisse, welche Heurathen ihnen hindern könnten. Moses, dieser geheiligte und vor treffliche Gesetzgeber, welcher so gut und so scharf alle Heurathen in näheren Graden untersagte, gab hingegen diese zu! Man sagt, es sey Mangel an Mädcchen gewesen bei den Juden, und überall finde ich Spuren vom Gegentheil — Hatte nicht Lot und Hio b Töchter, ehe sie Söhne hatten? und die ganze jüdische Geschichte giebt keinen Beweis für solch ein Vorgeben. Man wendet ein, die Reichthums-Oligarchie werde durch solche Heurathen gefördert, und ich behaupte, daß diese Art der Oligarchie durch das Verbot solcher Heurathen nicht gehindert wird. denn die Reichen heurathen in jedem Fall wieder Reiche, also hilft hierüber ein solches Verbot nichts! Und überhaupt darf der Gesetzgeber bey solchen Gründen nicht verbieten; eine einzige Hindernis einer solchen Verbindung könnte vielleicht auf die ungerechteste Weise zweien Menschen ihre lebenslängliche Glückseligkeit rauben. Und durch Nichtannahme des Rapports müßten solche Ehen gänzlich unmöglich gemacht werden, denn wir können hier nicht blos unter Bedingung einer Strafe verbieten, weil, was so schädlich ist, daß es verboten werden muß, nicht geduldet werden darf; nun haben auch die Oligarchen meist nach einiger Zeit doch wieder die Verbannung solcher Verehlichten aufgehoben, wir aber dürfen keine gnädigen Herren Spielen und keine Begnadigungen ertheilen; wollte man aber solche Ehen unbedingt gestatten, so würde gerade dieses am wirksamsten zur Unsitthlichkeit führen, weil junge Leute, die eine solche Ehe zu schließen wünschen würden, wenn sich Hindernisse zeigten, leicht ihre Eltern in Fall setzen könnten, ihre Vereinigung selbst zu begehrten und auszuwirken. Da ferner diese Ehen nirgends in Helvetien ganz unbedingt verboten waren, so wären wir in Fall gesetzt, hierüber ein härteres Gesetz zu machen, als bis jetzt statt hatte. Was nun die Religion anbetrifft, so darf ja jedermann, der sich ein Gewissen aus einer solchen Verbindung macht, darüber fragen, wen er will; durch das Verbot hingegen, daß durch Verwerfung des Gutachtens bewirkt würde, würden die Katholischen in ihren bisherigen Rechten eingeschränkt, weil dann ihre Geistlichen keine Dispensationen mehr ertheilen könnten, und also wäre gerade für sie die Nichtannahme am schädlichsten. Was endlich die geforderte Einladung an das Direktorium betrifft, um die katholischen Geistlichen zu bewegen, die allgemeine Dispensation zu ertheilen, so wäre dieses eben so sehr außer Weg, als wenn man dasselbe auffordern wollte, zu begehrten, daß die Katholiken die Dispensa-

sion erhalten möchten, des Freitags Fleisch essen zu werden; ich beharre auf dem Vorschlag der Commission dürfen; ich stimme also Secretans Antrag bei, ob sion. Das Gutachten wird unverändert angenommen, gleich auch diese abgeänderte Redaktion überflüssig ist, weil sich eigentlich dieses alles von selbst versteht. Das Gutachten wird durch beträchtliches Stimmen mehr mit Secretans angetragner Redaktion angenommen.

Carrard, im Namen einer Commission, trägt darauf an, das Direktorium zu beauftragen, diejenigen Gegenden Helvetiens, die zu sehr mit Truppen-einquartierungen und Durchmärschen beschwert sind, aus der allgemeinen Staatskasse zu erleichtern.

Auf Leglers Antrag wird Dringlichkeit über diesen Rapport erklärt.

Blattmann kann diesem Gutachten nicht be-stimmen, indem erst diejenigen Gegenden, die Truppen ausschließlich unterhalten sollen, welche den Einmarsch derselben veranlassen. (Man murrt.) Legler folgt dem Rapport mit Freude, indem es hohe Zeit ist, vielen Gegenden, besonders den Bergthälern, in dieser Rücksicht zu Hülfe zu eilen.

Koch stimmt wohl der Einheit der Maßregel für das Ganze bei, aber das vorgeschlagne Mittel ist un-dienlich, denn die Staatskasse, welche hier helfen sollte, ist eigentlich nichts und das Finanzsystem ist auf solche außerordentliche Ausgaben nicht calculirt, folglich würde dadurch ein wesentlicher Rückstand entstehen; daher glaube ich, diese Ausgabe, die nur an den nothwendigsten Orten gemacht werden darf, müsse auf eine außerordentliche Weise auf ganz Helvetien vertheilt werden. Spengler folgt Koch, hofft aber die mit Einquartirung beladenen Gemeinden werden dann von dieser außerordentlichen Besteuerung befreit bleiben. Schluumpf widersezt sich Blattmanns Antrag, den er eben so unausführbar als ungerecht hält, dagegen stimmt er Koch bei. Huber unterstützt den Rapport und spricht wider Blattmann; denn, sagt er, wer ist Ursache des Daseyns der Truppen in der oder dieser Gegend? Das Bedürfnis des ganzen Staats ist Ursache, also soll auch der ganze Staat die un-entbehrlichste Erleichterung schaffen, und durch diesen Antrag der Commission erhält das Direktorium die erforderliche Vollmacht da zu helfen, wo Hülfe am dringendsten ist, und so viel zu helfen als die Umstände des Staats es erlauben.

Eustor findet den Rapport eben so gut als er kurz ist.

Carrard sagt, man muß die Sache als eine dringende und für die Erleichterung einiger Gegenden unentbehrliche Maßregel ansehen, und durch eine außerordentliche Besteuerung des ganzen Staats, deren Möglichkeit ich übrigens nicht einmal einsehe, würde die Sache unendlich verzögert; die vorgeschlagne Maßregel soll für diesen Augenblick der Noth helfen, sie ist den Grundsätzen unsrer Staatsverfassung nicht zu wider — ist sie dann nicht hinlänglich, so kann durch neue und andere Maßregel dann auch wieder geholfen

Der Rapport über Entschädigung der Patrioten ist an der Tagesordnung. Lüscher fordert die endliche Redaktion des Weinschenks und Tasserengutachtens. Marcacci begehrte den Rapport über die Formlichkeit der Bittschriften. Chenau bringt darauf, daß man nicht von der Tagesordnung abweiche. Secretan folgt Marcacci, weil es zu spät sei, noch einen so langen Rapport in Berathung zu nehmen. Das Gutachten über Formlichkeiten der Bittschriften wird vorgezogen.

(Die Fortsetzung im 182. Stuk.)

Bericht der Commission, welcher aufgetragen worden, einen Gesetzesvorschlag über die Formlichkeiten der Petitionen zu entwerfen; dem grossen Rathé vorgelegt von Herzog.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, deren ihr diesen Gegenstand zu untersuchen anvertrautet, hat Euch in ihrem, den 21. Aug. abgestatteten Rapport, Freiheit und Sicherheit als Grundsatz aufgestellt von denen aus nach ihren Begriffen die Gesetzgeber bei diesortiger gesetzlichen Verfügung gehen müssen. Von den gleichen Grundsätzen ausgehend, will hier die Commission nicht wiederholen, was sie in ihrem ersten Rapport als Grundlagen der verschiedenen Artikel des Euch vorgelegten Gesetzesvorschlags angeführt, nur sey es ihr erlaubt, Eure ganze Aufmerksamkeit darauf zu leiten: wie wesentlich es sey, daß auf der einen Seite das Gesetz die Heiligkeit der Petitionsfreiheit vor leidenschaftlich und willkürlichen Eingriffen, und auf der andern Seite die gesetzgebenden Rathé vor Täuschung schütze. Um nicht ins Weitläufige zu gehen, enthält sich hier die Commission der Aufführung mannigfaltiger für diese Nothwendigkeit sprechenden Gründe in dem Bewußtseyn, daß Ihr schon zu verschiedenemalen durch Erfahrung überzeugt worden, wie leicht es möglich ist, den Namen einzelner Bürger oder ganzer Gemeinden zu missbrauchen und die gesetzgebenden Rathé zu täuschen oder gar irre zu leiten, wenn das Gesetz nicht kräftige Vorsorge thut.

Die Commission beeifert sich, nach allen ihren Kräften dem ausdrücklichen Sinn der Grundsätzen getreu durch Erreichung dieses doppelten Zweckes Eure Wünsche zu befriedigen. In Beiseitsezung jener in ihrem ersten Rapport Euch unbedeutend geschienenen verschiedenen Artikel legt sie daher Eurer Klugheit folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung vor, „der Zukunft anheim stellend den Beweis zu leisten, daß oft bei der ersten Uebersicht kleinlich scheinende Feierlichkeiten von bedeutenden Folgen, selbst zur dringenden Nothwendigkeit werden.“

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Petitionsfreiheit heilig und mit der Sicherheit und dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes so genau verbunden ist.

In Erwägung, daß es von höchster Nothwendigkeit ist, daß diese Freiheit vor Leidenschaft und willkürlichen Eingriffen geschützt seye.

In Erwägung, daß es sowohl für die Bürger als für die gesetzgebenden Räthe selbst wesentlich ist, daß die Petitionen der Bürger ungehindert und ohne Aufschub an sie gelangen.

Erwägend endlich, daß es den gesetzgebenden Räthen hauptsächlich daran liegen muß, daß sie von der Aechtheit der an Sie gelangenden Petitionen versichert seyen, daß der Name einzelner Bürger nicht missbraucht und die gesetzgebenden Räthe durch verschärfte Petitionen nicht irre geleitet werden können;

beschließt der grosse Rath:

Art. 1. Jeder Bürger hat das Recht vor den gesetzgebenden Räthen persönlich zu erscheinen, um seine Wünsche und Angelegenheiten denselben mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Art. 2. Wer persönlich vor den gesetzgebenden Räthen erscheinen will, muß sich zuvor an den Präsidenten des Rathes wenden. Der Präsident macht die Anzeige davon dem Rath, welcher dann dem Petitionär die Erlaubnis giebt vor die Schranken zu treten.

Art. 3. Wenn der Petitionär von dem Rath diese Erlaubnis erhalten und vor die Schranken berufen worden, so giebt ihm der Präsident das Wort, worauf er seinen Vertrag mündlich oder schriftlich machen mag.

Art. 4. In Fällen, wo eine mündliche Petition mehrere wichtige und weitlaufige Gegenstände enthalten würde, die entweder eine nahere Untersuchung erforderten oder an eine Commission verwiesen werden müssen, kann der Rath den Petitionär auffordern, sein Begehr in Schrift verfaßt einzureichen.

Art. 5. Wer im Namen mehrerer Bürger vor den gesetzgebenden Räthen erscheinen will, muß seine Schildung durch eine schriftliche, von allen seinen Konstituenten eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in welcher die Natur seiner Aufträge und Berrichtungen ausgedrückt seyn soll, beglaubigen.

Art. 6. Alle schriftlichen Petitionen müssen von den Petitionären, seyen es einzelne oder mehrere, eigenhändig unterschrieben seyn.

Ram der Petitionär nicht schreiben, so unterzeichnet er seine Petition in Gegenwart seines Agenten mit einem Handzeichen.

Art. 7. Alle schriftlichen Petitionen müssen mit dem Visa des Agenten der Gemeinde, in welcher der Petitionär angesehen ist, versehen seyn; durch welches aber nur die Aechtheit der Unterschriften der Petitionären mit folgenden Worten beglaubigt werden soll;

dass obige Unterschrift (oder Handzeichen) acht und wirklich die des Bürger NN. seye, bezeugt in — den —
Art. 8. Dergleichen Visa sind auch die im 5ten Artikel gegenwärtigen Gesetzes vergeschriebenen Vollmachten unterworfen.

Art. 9. In keiner Petition können Aussprechungen der Zusätze statt haben; sie seyen dann mit der Unterschrift des Petitionars bewahret.

Art. 10. Dem Petitionär steht es frei, seine Petition, wenn selbe mit denen Kraft dieses Gesetzes erforderlichen Formlichkeiten versehen ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Regierungstatthalters seines Kantons an die gesetzgebenden Räthe gelangen zu lassen.

Art. 11. Für jede Petition, die dem Regierungstatthalter zur Besförderung an die gesetzgebenden Räthe überreicht wird, ist er verbunden, auf Gegehn des Petitionars, einen Empfangschein auszustellen.

Commissional - Bericht wegen den versorgten Patrioten.

An den Senat.

In Erwägung jener zahlreichen Reklamationen der Patrioten, die, als Schlachtopfer von Verfolgungen der ehemaligen Oligarchie, Entschädigung für ihre ausgestandenen Plagen verlangen, ihr Recht wiederzufahren zu lassen.

In Erwägung, daß ohne Auftstellung des Grundsatzes der Menschen zu einer kriechenden Schaar unter die Befehle weniger Herren erniedriget, und ohne den ganzlichen Sturz ewiger Vernunftnotionen, man die edelmüthigen Anstrengungen jener, die dem Vaterland seine Freiheit wieder geben wollten, unmöglich Verbrechen heissen kann; und daß jene willkürliche Rache, durch dezen Schreckmittel man einen auf Arglist und Missbrauch gelehnten Despotismus beizubehalten glaubte, sich eben so wenig zu gesetzmassigen Strafen umstempeln läßt;

In Erwägung, daß diejenigen, die sich nur auf die Reklamation alter Gesetze und constitutionsmassige Formen ihres Landes beschränkten, eben so wenig strafbar waren;

In Erwägung endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegenheit der Gesetzgeber des wiedergebohrnen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundsätzen zu erklären, welche, indem sie die Unschuld der Freiheitsmärtyrer in ihren eigentlichen Glanz treten läßt, ihr eben dadurch gerechte Wiedervergeltung verheißt, anderseits die Anwendung des Gesetzes und die Bestimmung, durch und gegen wen es angesprochen werden darf, nur in das Gebiet des Richters gehöre;

Hat der grosse Rath beschlossen: zur Tagesordnung zu gehen, dahin motivirt, daß die verfolgten Patrioten sich in ihrem gehüthenden Entschädigungsbegehren an die richterlichen Behörden zu wenden haben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert zwey und achtzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 16. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. October.

(Fortsetzung.)

Secretan wünscht, daß die Frage, ob blos persönliche oder aber collective (von vielen Personen unterschriebne) Bittschriften erlaubt seyn sollen mit besonderer Sorgfalt und abgesondert behandelt werde, indem er hierüber keine eigentliche Bestimmung und gehörige Entrüstung im Gutachten vorfindet; auf seinen weiteren Antrag wird das Gutachten Hweise in Berathung gezogen.

§. 1. Auf Kilchmanns Antrag wird diesem §. beigefügt, daß persönlich erscheinende Bittsteller ihre Bitten auch schriftlich vortragen können.

§. 2. wird unverändert einmütig angenommen; in dem 3. §. wird die mit der Umänderung des 1. §. übereinstimmende Verbesserung angenommen.

Koch begeht nach dem 3. §. einen neuen §. hinzufügen, welcher bestimme, daß niemand an den Schranken bewaffnet erscheinen und nie mehr als 3 Personen sich an denselben einfinden dürfen. Kilchmann folgt, wünscht aber, daß die Zahl doch auf 6 ausgedehnt werde. Secretan stimmt dem ersten Theil dieses Antrags ganz bei; der zweite Theil aber geht in die Frage ein, ob collective Bittschriften erlaubt seyn sollen oder nicht; daher begeht er Vertagung der letzteren Bestimmung bis nach Entscheidung dieser allgemeinen Frage. Koch stimmt Secretan bei, und wünscht, daß dann auch der Unterschied zwischen physischen (einzelnen) Personen, und zwischen moralischen (Gesellschaften) Personen, in dem Gutachten mit scharfer Bestimmtheit beobachtet werde. Eustor folgt, und führt zum Beweis an, daß es auch schlichter gewesen wäre, wenn von den Luzerner Autoritäten nur 3 Personen ihre Bitte eingegeben hätten. Schulz begreift Ensiors Neuerung nicht, indem die Luzerner Autoritäten keine Bitte einlegten, sondern uns bewilligten, und er überzeugt ist, daß die Versammlung sie mit Freuden ganz in ihrer Mitte erblickte. Alles ruft: unterstützt.

Kochs erster Antrag, daß niemand an den Schranken bewaffnet erscheinen soll, wird angenommen.

Der 4. §. erhält auf Kochs Antrag eine kleine Redaktionsverbesserung.

Pellegrini findet den 5. §. unausführbar, und schlägt daher vor, daß wenn ganze Corps Bittschriften vorlegen, sie dieselben durch ihre Sekretars und wenn mehrere Partikularen gemeinschaftlich Bittschriften abfassen, sie dieselben durch öffentliche Notars unterschreiben lassen sollen. Secretan sagt, gerade hier tritt nun der Fall ein, wo bestimmt entschieden seyn muß, ob collective Bittschriften erlaubt seyn sollen; die Sache aber ist so wichtig, und von so verschiedenen Seiten zu betrachten, daß ich nicht wage hierüber sogleich zu entscheiden und zwischen dem Wunsch nach allgemeiner Freiheit und der Gefahr vor Cabale und Parteilichungen schwanken; moralische Personen aber müssen in jedem Fall durchaus als eine einzige Person angesehen werden; ich begehre Verweisung dieses §. an die Commission, um vor allem aus über jene wichtige Hauptfrage sich zu berathen. Weber folgt Secretan. Koch sagt, der Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen ist im ganzen Rapport nicht beobachtet, und überhaupt das ganze Recht von Vorstellungen nicht gehörig entwickelt; ich stimme Secretan bei, und fodere die Commission auf, hierüber sich besonders in den Berathschlagungen zu berathen, welche in Frankreich über diesen Gegenstand obwalteten, indem nichts hierüber belehrender fand kann als dieses grosse Beispiel, wo Freiheit zuerst aufgestellt, aber auch mit Stürmen begleitet wurde, welche höchstens die Freiheit nirgends mehr auszustehen haben wird. Der §. wird der Commission zurückgewiesen. Kilchmann begeht, daß Koch dieser Commission beigeordnet werde. Gmür folgt. Koch schlägt Huber hierzu vor, welcher besser als er die französische Revolutionsgeschichte kenne. Huber wird der Commission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Senat, 10. Oktober.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt an, daß Deputierte der Chorherren zu Münster ihm ihr Stift zu Handen des Senats empfohlen haben.

Bay legt im Namen einer Kommission nach folgenden Bericht vor:

Ein Beschlüß des grossen Rathes vom 3. Augustmonat, der ohne einigen Beweggrund anzugehen, den Jahrgehalt eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs auf £d'ors 275 bestimmt, ward unterm 13. Sept. von dem Senat verworfen.

Ein zweiter Beschlüß des Gr. R. vom 19. Sept. schlägt, nun mit Gründen unterstützt, die nemliche Summe als Gehalt der Glieder des obersten Gerichtshofs vor.

Eine in dem Senat gefallene Motion, gegründet auf den 183. Art. des organischen Reglements will diesen Beschlüß de pleno als vor dem gesetzlichen Termi der 6 Monate wiederkommend, verwirfen.

Ueber das Meritum dieser Motion allein soll die Kommission ihren Rapport erstatten — Und zumal ohne Rücksicht auf den vorgeschlagenen Gehalt, als welcher früher oder später in der Folge der besondere Gegenstand einer Berathschlagung und Entscheides bilden wird.

Die Majorität der Kommission glaubt die Begründung der Motion zu finden:

- 1) In dem Ausdruck und wahren Sinn des angezogenen Art. des Reglements, als unter welchem nothwendig die Essenz des Beschlusses verstanden werden müsse — Indem der Senat, ohne sich durch die in dem Beschlüß enthaltenen Erwägungsgründe leiten zu lassen, den innern Werth desselben prüft, und daher oft, wenn er schon die unterliegenden Considerants billigt, den Beschlüß verwirft, und umgekehrt, wenn er gleichwohl die Considerants missbilligt, aus anderen Gründen den Beschlüß annimmt.
- 2) In der Würde des Senats, zumal es sonst das Ansehen gewinne, daß der Senat am Gängelband der Gründe des grossen Rathes geleitet, dessen Beschlüsse, ohne eigene Untersuchung, bald verwirfe bald wieder annehme.
- 3) In der Betrachtung, daß wenn die Abänderung oder Beisezung von Erwägungsgründen hinlänglich wäre dem Senat einen verworfenen Beschlüß wieder aufzutischen, der Sinn des angezogenen Art. des Reglements in ein bloßes Wortspiel ausarten würde.

Aus diesen Haupt- und mehrern andern Gründen räth die Majorität der Kommission dem Senat der Motion zufolge die auf den Art. 183. motivierte Verwerfung des quästionirten Beschlusses an.

Die Minorität der Kommission räth hingegen unmakgeblich dem Senat die Abweisung der Motion, folglich die Behandlung des Beschlusses an, aus folgenden Gründen:

- 1) Stritte es wider die gesunde Vernunft, die natürliche Freiheit des Menschen, und die Pflicht eines Gesetzgebers, daß man sich selbst die Befugniß abspreche, einen allenfalls begangenen Fehler sobald man solchen einsiehet, wieder gut zu machen.
- 2) Könnte ein solches Veto für das gemeine Beste von den schlimmsten Folgen seyn, nicht nur weil irren auch für die weisesten Collegia eine unabsehbare menschliche Schwachheit ist, sondern weil oft etwas nach den vorhandenen Umständen den einen Tag verwerflich ist, den andern Tag ganzlich veränderte Umstände, das nemliche dringend zur Acceptation empfehlen können.
- 3) Die Würde eines gesetzgebenden Collegii nimmer mehr in rechthaberischer Behauptung seiner Meinung, sondern in vorurtheilsfreier Anwendung der Vernunftgründe und bereitwilliger Verbesserung seiner Versehen bestehet.
- 4) Der Art. 183. des Reglements eben daher wohlbedachtlich nur auf die Form seiner Einkleidung, nicht aber auf die Essenz oder das Dispositiv des Gesetzes sich beziehet — Wie denn, nach jedermanns Wissen, in der Legislation Form und Wesen eben so weit von einander verschieden sind, als in der Metaphysik Körper und Geist, folglich das eine mit dem andern nicht zu verwechseln ist.
- 5) Der grosse Rath (wie es der vorliegende Beschlüß beweist) auch selbst diesen Art. 183. als, seinem Buchstaben nach, bloß auf die Form sich beziehend, versteht.
- 6) Der Senat sich an dem deutlichen durren Buchstaben des organischen Gesetzes halten, folglich nicht da, wo es bloß von Form redet, dasselbe willfährlich auf das Wesen, die Seele des Gesetzes, ausdehnen soll, sonst überschritte der Senat seine konstitutionelle Gewalt, und jedes Gesetz würde unter seinen Händen zur wächsernen Nase.
- 7) Endlich der Senat durch Ablehnung der Motion im geringsten nichts von seinem Recht und Autorität vergiebt; indem er, wenn er auch einen zum 2ten und 3ten mal wiederkommenden Beschlüß nicht hinlänglich begründet findet, immerhin solchen verwirfen kann und wird.

Lüthi v. Sol.: Alles hängt von der Entscheidung der Frage ab: Was versteht man unter Beschlüß; und was unter Form eines Beschlusses? Beschlüsse sind Gesetzmöglichkeiten; der 160. §. des Reglements giebt darüber hinlänglich deutliche Auskunft, er sagt: „Der grosse Rath kann dem Eingang des Beschlusses eine Entwicklung der Gründe beirücken, die den Gesetz- oder Decret-Vorschlag bestimmt haben.“

Daraus erhellt klar, daß die Erwägungsgründe des Beschlusses nicht zum Besluß gehören, keinen nöthigen oder wesentlichen Theil desselben ausmachen, und da in dem vorliegenden Besluß des grossen Rathes, die Form des Beschlusses keineswegs geändert ist, so muß er in Folge des Reglements verworfen werden. Überdem ist dieser Theil des Reglements aus der französischen Constitution genommen, in deren Folge, der Rath der Hundert einen vom Altrath verworfenen Besluß, im Ganzen oder zum Theil abändern muß, wenn er ihn vor Absluß einer bestimmten Zeit neu vorlegen will.

Pfyffer: Form und Inhalt eines Beschlusses sind wesentlich verschieden; der Inhalt ist das Gesetz oder die Theile desselben; Form ist Ordnung und Einkleidung des Gesetzes; wird also dieses letztere geändert, so ist der grosse Rath durch das Reglement befugt, den gleichen verworfenen Besluß dem Senat neuerdings vorzuschlagen. Das Reglement ist übel redigirt; es hätte unfehlbar heißen sollen: der nämliche Inhalt und Form eines Beschlusses dürfen vor Ablauf von 6 Monaten nicht zum zweitenmal vorgelegt werden; denn diese ist zufällig und außerwesentlich, während jener allein wesentlich ist. Also kann der Besluß nicht als dem Reglement zuwiderlaufend verworfen werden. Bay: Der grosse Rath wollte unter dem Wort Form, lediglich Ordnung und Einkleidung eines Beschlusses verstehen, und sich sowol als dem Senat die Freiheit vorbehalten, unter veränderten Umständen, und durch neu aufgestellte Gründe bewogen, einen früher verworfenen Besluß annehmen oder neuerdings in Betracht nehmen zu können. Form ist offenbar nicht Wesen, sondern dem Wesen entgegengesetzt. Genhard stimmt Lüthi v. Sol. bei und bemerkt, daß wenn der 183. §. des Reglements: „Kein von dem Senat verworfener Besluß kann demselben vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten unter der nämlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden“ undeutlich ist, so wird er ganz klar durch den nachfolgenden 184. §.: „Hingegen kann dieses allemal geschehen, wenn der verworfene Gesetzesvorschlag in ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verändert ist.“ Mittelholzer ist gleicher Meinung; er will den Besluß, als durch das Gesetz nichtig erklärt, zurücksenden. Muret ebenfalls; er glaubt übrigens, die Majorität sowol als die Minorität der Commission gehörten in ihren Behauptungen zu weit. Form eines Beschlusses ist die durch das Gesetz bestimmte Manier, unter der der grosse Rath dem Senat die Gesetzesvorschläge vorlegen muß, die §. 161., 162., 165., 166. und 167. des Reglements bestimmen diese Form; wird ein Besluß wegen fehlerhafter Form verworfen, so kann er sogleich, wenn dieser Fehler verbessert ist, wieder vorgelegt werden. Die Erwägungsgründe eines Beschlusses gehören aber nicht zu seiner Form; die Form ist durch das Gesetz vorgeschrieben,

aber das Gesetz schreibt keine Erwägungsgründe vor; diese könnten beigelegt oder weggelassen werden. Nach dem Sinn der Minorität der Commission, kann das Reglement ohne Absurdität nicht erklärt werden, weil sonst die Weglassung oder Zusetzung jedes unbedeutenden Wortes hinreichend wäre, um die nämliche Resolution tagtäglich dem Senat, bis er sie annahme, neu vorzulegen. Hornerod ist gleicher Meinung, und glaubt, anstatt Form, hätte das Reglement sagen wollen: Form und Inhalt; durch einen Schreibfehler steht nur: Form. Lüthi v. Sol.: Beschlüsse sind was beschlossen wird, und nicht die Gründe, die dazu bewegen; unter veränderter Form eines Beschlusses mag Abänderung des Gesetzes im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verstanden werden. Erauer stimmt zu Verwerfung des Beschlusses. — Der Besluß wird, als durch das Gesetz für nichtig erklärt, zurückgesandt.

Der grosse Raththeilt eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, über die für die Organisation der Republik dringendsten und wichtigsten Arbeiten, mit. (S. das 177. Stuf unsers Blattes.) Hornerod bezeugt seine Freude über die Botschaft, die uns auf eine so treffliche Weise unsere Arbeiten vorzeichnet. Der Senat kann nur mit Begierde den Beschlüssen des grossen Rathes über alle in der Botschaft bezeichneten Gegenstände entgegen sehen; er lädt jedes Mitglied des Senates ein, in seinen besondern Verhältnissen die Mitglieder des grossen Rathes zu weiser Beschleunigung der Arbeiten aufzufordern, welche das Glück unsers Volkes und die Vernichtung der Bemühungen unserer Feinde bewirken sollen. Stockmann theilt die gleichen Gesinnungen, und glaubt für den Senat soll die Botschaft ein Fingerzeig seyn, gute Beschlüsse des grossen Rathes nicht bisweilen um unbedeutender Kleinigkeiten willen zu verwerfen. Wie gute Wirkung übrigens die Botschaft auf den grossen Rath gemacht hat, davon sieht man den Beweis darin, daß heute wirklich die Heurathen der Geschwisterkinder an seiner Tagesordnung sind — während man vergeblich in der Botschaft diese Heurathen unter dem Verzeichniß der dringenden Arbeiten suchen wird. Lüthi v. Sol. wünscht, daß ins Protokoll eingerückt werde, der Senat habe die Botschaft des Direktoriums mit Beifall angehört und wir haben in unsra Herzen den schönen Wunsch erneuert, Hand in Hand mit dem Direktorium und mit dem grossen Rath an allem, was das Wohl der Republik befürdern kann, unverdrossen zu arbeiten. Münger stimmt bei. Lüthi's Antrag wird durch allgemeinen Beifallzuruf angenommen.

Nachfolgender Besluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des vollziehenden Direktoriums vom 9. August, in welchem es verlangt über die Schlosser Dornet, Thierstein, Gilgenberg, Klaß, Bechburg, Gösgen im Kanton Solothurn, Signau, Bip, Burgdorf im Kanton Bern, Kyburg und Regensberg

im Kanton Zürich, ohne ihre Zubehörden, disponiren zu können;

hat der grosse Rath

In Erwägung, daß alle die Schlösser, Burgdorf und Regensberg ausgenommen, in unbewohnten Gegend gelegen, und in ihrem gegenwärtigen Zustand völlig unnütze sind, da sie mit keinen National- und Domainialgütern verbunden sind, und zur Wohnung der Districtsbeamten nicht gebraucht werden können,

nachdem er die Urgenz erklärt,
beschlossen:

1. Die Schlösser Dornet, Thierstein, Gilgenberg, Klusse, Bechburg, Gösgen, Signau, Bip, Kyburg, ohne die Zubehörden, dem Direktorium zu überlassen, daß es seine so benutzen könne, wie es dieses für die allgemeine Sache am vortheilhaftesten glauben wird.
2. Das Direktorium ist eingeladen, dem gesetzgebenden Corps eine nähere Auskunft über die Bestimmung der Schlösser Burgdorf und Regensberg mitzuteilen, so wie auch die Gründe, welche dasselbe bewegen, die Disposition darüber zu verlangen, als welche einstweilen noch als Nationaleigenthum sollen beibehalten werden.
3. Im Fall das Direktorium einige dieser benannten Schlösser verkaufen wollte, wird dasselbe diese Verkäufe öffentlich bekannt machen.

Ferner o. d verlangt eine Commission. Der Beschluss wird angenommen.

Eine Petition von 103 Bürgern von Rossiniere, Kanton Leman, betreffend die Friedensrichter, Gemeindgüter, Munizipalitäten u. s. w. — und eine Petition des Rathes von Überdün über die Gemeindgüter — werden vorgelegt, und auf Berthollets Antrag ihre Verlesung so lange ausgesetzt, bis der grosse Rath Beschlüsse über diese Gegenstände wird eingesandt haben.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

Erster Titel.

Von dem Friedensgericht und dem Friedensrichter überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den Bezirken der Friedensgerichte.

I. Jeder District Helvetiens soll in Bezirke eingeteilt werden.

2. Keiner dieser Bezirke soll weniger als 3000, noch mehr als 6000 Einwohner haben.

3. Die Städte, die 12000 Einwohner, oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hin-

gegen, deren Bevölkerung die Summe der 12000 Seelen übersteigt, sollen in zwei Bezirke abgetheilt werden.

4. Bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens sollen diese Bezirke durch die exekutive Gewalt provisorisch angeordnet werden. Bei der definitiven Eintheilung aber wird sie die gesetzgebende Gewalt endlich bestimmen.

5. Die sämtlichen Bezirke eines jeden Cantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heissen 1ter, 2ter, 3ter Bezirk, u. s. f.

6. Jeder dieser Bezirke soll einen Friedensrichter und ein Friedensgericht haben, bei dem die Anzahl der Beisitzer mit derjenigen der stimmfähigen Bürger im Verhältnisse steht.

7. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die, in Rücksicht ihrer Amtsverrichtungen, unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

Zweiter Abschnitt.

Erwählung der zu dem Friedensgerichte gehörigen Personen.

I. 8. Jede Urversammlung wählt alle Jahre, allemal auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern, durch die absolute Stimmenmehrheit, einen Beisitzer an das Friedensgericht.

9. Diese Beisitzer treten sogleich am Tage nach ihrer Erwählung an einem durch den Districtsstatthalter zu bestimmenden Ort zur Wahl eines Friedensrichters zusammen.

10. Sie wählen, unter dem Vorsitze des ältesten Beisitzers, aus ihrem Mittel, durch absolute Stimmenmehrheit, einen Friedensrichter.

11. Wenn bei gerader Anzahl der Beisitzer, die Stimmen sich für zwei unter ihnen für die Friedensrichterstelle gleich vertheilen, so entscheidet das Los.

12. Die Beisitzer sowohl, als der Friedensrichter, können nach Ablauf ihres Amtsjahres, immer wieder gewählt werden; der letztere indessen nur in so fern, als ihn eine der Urversammlungen des Bezirks wieder zum Beisitzer erwählt.

13. Jeder Beisitzer am Friedensgericht muß ein stimmfähiger Bürger, und in der Gemeinde, die ihn wählt, ansässig seyn, soll lesen und schreiben können.

14. Kein wirkliches Mitglied des Vollziehungs-Direktoriums, der gesetzgebende Rathe, der Verwaltungskammer, und irgend eines Gerichtshofes, kein Statthalter, Unterstatthalter und Agent kann zum Beisitzer an das Friedensgericht gewählt werden.

15. Kein Advokat oder Notarius kann eine Beisitzerstelle am Friedensgerichte bekleiden, wenn er seinen Beruf nicht nach der Erwählung, auf die Zeit seiner Amts dauer aufgibt.

16. Die Beisitzer des Friedensgerichts wählen sogleich nach der Ernennung des Friedensrichters, unter desselben Vorsitze, durch die absolute Stimmenmehrheit einen Schreiber.

Die Fortsetzung im 183 Stük.